

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Grafring bei München

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Grafring an der Pfarrkirche ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Sinnbild für das Glaubensbekenntnis, die Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das ewige Leben.

Der Friedhof ist zugleich Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die barocke Pfarrkirche St. Ägidius (Teilneubau von 1692 auf gotischer Grundlage, 1903/04 erweitert) und mit seiner Friedhofsmauer aus dem 18. Jahrhundert und dem Leichenhaus aus dem Jahr 1903 in der Denkmalschutzliste für Grafring eingetragen (Nr. D-1-75-122-11).

Zum Schutz und zur Erhaltung dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (heimische Natursteine, heimische Hölzer, Schmiedeeisen und Bronze) errichtet und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
- (2) Schwarze polierte Grabsteine und Kunststeine (Beton) sind nicht gestattet.
- (3) Schmiedeeiserne Kreuze sind willkommen.
- (4) Für die Entfernung oder Veränderung von denkmalgeschützten Grabmalen – das sind insbesondere die in der Friedhofsmauer eingelassenen Grabsteine – ist für die Genehmigung nach § 10 FrO auch die Stellungnahme der örtlichen Denkmalschutzbehörde erforderlich. Bei Grabmalen, die älter als 50 Jahre oder für bedeutende Persönlichkeiten errichtet wurden, wird die Eigenschaft als Denkmal i.S. des Denkmalschutzgesetzes vermutet.

§ 3 Grabbeete

- (1) Grabbeete sollen mit traditionellen heimischen Pflanzen und Gewächsen bepflanzt werden, die die Höhe des Grabmals nicht überschreiten.
- (2) Grabplatten sind – auch zur Sicherung der Bodendurchlüftung – nicht gestattet.

Die Kirchenverwaltung Grafring hat in ihrer Sitzung vom 11.09.2019 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Grafring, den 28.



A. Müttenkofer, Pfarrer

Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

GV32/08.73-2001/119#004

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 02.02.2011

Für den Erzb. Finanzdirektor




Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.